

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>26. HGB-FA / 10.12.2015 / 15:30 – 16:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>14 – E-DRÄS 6</b>
<b>Thema:</b>	<b>Diskussion der Stellungnahmen zum E-DRÄS 6</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>26_14a_HGB-FA_E-DRÄS 6_Zusammenfassung_SN</b>

### 1 Vorbemerkung

- 1 Zum E-DRÄS 6 sind beim DRSC vier Stellungnahmen eingegangen: Munich RE, BASF SE, DSGV Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. Die Anmerkungen in den Stellungnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Änderungen an DRS 20 *Konzernlagebericht* (Fragen 2 bis 4 des E-DRÄS 6). Zu Fragen 1 und 5 des E-DRÄS 6 gab es keine Anmerkungen. Diese Sitzungsunterlage fasst die in den Stellungnahmen geäußerten inhaltlichen Anmerkungen und Empfehlungen zum E-DRÄS 6 zusammen.

### 2 Auswertung der Stellungnahmen

#### Frage 2: DRS 20 Konzernlagebericht: Nachtragsbericht

Für eine umfassende Bereitstellung der Informationen, die für das Verständnis der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens notwendig sind, wird in DRS 20 die Aufnahme eines Verweises auf den Nachtragsbericht im Anhang empfohlen. Gleichfalls wird die Aufnahme einer Negativerklärung empfohlen, wenn kein Nachtragsbericht vorliegt.

- a) *Befürworten Sie die Aufnahme eines Verweises auf den Nachtragsbericht im Anhang?*
- b) *Stimmen Sie der Auffassung des DRSC zu, dass die Negativerklärung eine Erleichterung für den Adressaten des Konzernlageberichts darstellt und daher ggf. in den Konzernlagebericht aufgenommen werden sollte?*

- 2 Die Aufnahme eines Verweises auf den Nachtragsbericht im Anhang wird befürwortet; der Auffassung des DRSC hinsichtlich der Negativerklärung wird zugestimmt (BASF).



- 3 Der Aufnahme des Verweises auf den Nachtragsbericht im Anhang sowie der Negativerklärung wird nicht zugestimmt (DSGV). Der Verweis auf den Nachtragsbericht im Anhang steht nicht im Einklang mit dem Grundprinzip der Klarheit und Übersichtlichkeit nach DRS 20.20 ff., wonach der Konzernlagebericht sowohl vom Konzernabschluss als auch von den übrigen veröffentlichten Informationen eindeutig getrennt werden soll. Sofern Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag Auswirkungen auf die künftige Lage haben, ist eine Angabe im Rahmen des Prognoseberichts erforderlich. Doppelte und somit redundante Angaben im Anhang und Lagebericht werden nicht begrüßt.

### **Frage 3: DRS 20 Konzernlagebericht: Erklärung zur Unternehmensführung**

Durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst werden bestimmte Unternehmen verpflichtet, in ihrer Erklärung zur Unternehmensführung über die Zielgrößen für den Frauenanteil und ggf. über die Einhaltung der Mindestquoten im Aufsichtsrat zu berichten. In DRS 20 werden entsprechende Regelungen aufgenommen.

*Erachten Sie die entsprechenden Vorschriften in DRS 20 (DRS 20.K224 ff.) für sachgerecht und hilfreich?*

- 4 Die vorgeschlagenen Vorschriften in DRS 20.K224 ff. weichen unnötig vom Wortlaut des Gesetzes ab und gehen teilweise über die gesetzlichen Anforderungen hinaus (BASF, Munich RE, siehe im Einzelnen Tz. 9, 10, 11 und 12 dieser Sitzungsunterlage).
- 5 Der inhaltlichen Umsetzung der Vorschriften für die Erklärung zur Unternehmensführung wird grundsätzlich zugestimmt (DSGV). Es wird jedoch angemerkt, dass der Zusatz K für kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht für alle Vorschriften zutrifft (z.B. Tz. K227d i.V.m. B40c gilt nicht nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen, sondern auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, die mitbestimmt sind). Es wird empfohlen, den Buchstaben K in den entsprechenden Tz. nicht zu verwenden.
- 6 Es wird angeregt, in DRS 20.K224 ff. klarzustellen, dass für nicht börsennotierte Unternehmen in der Erklärung zur Unternehmensführung lediglich Angaben zur Förderung von Frauen zu machen sind, nicht jedoch die Ausführungen zur Corporate Governance nach § 289a HGB (DSGV).
- 7 Es wird angeregt, in DRS 20 klarzustellen, welche Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung auf Konzern bezogen werden sollen, welche Angaben sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen dürfen oder an welchen Stellen ggf. Erläuterungen zu weiteren Konzernunternehmen gegeben werden sollen, da dies vom Gesetzgeber weitgehend offen gelassen wird (Munich RE, GDV).



- 8 Zu Tz. K224: Es wird angeregt, in DRS 20 klarzustellen, dass die in § 289a HGB präzisierten inhaltlichen Anforderungen an die Erklärung zur Unternehmensführung grundsätzlich auch für die konzernbezogene Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315 Abs. 5 HGB gelten (Munich RE, GDV).
- 9 Zu Tz. K227: Diese Tz. sollte enger an den Gesetzeswortlaut angelehnt werden, der keine allgemeine **Darstellung** der Zielgrößen und der Fristen zur Erreichung der Zielgrößen verlangt (BASF).
- 10 Zu Tz. K231a: Die Angabevorschriften über den Zielerreichungsgrad zum Zeitpunkt der Aufstellung der Erklärung, also **vor** Ablauf der Fristen zur Erreichung der Ziele über den Frauenanteil, gehen über die gesetzlichen Anforderungen des § 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB hinaus. Dies wird als wenig sachgerecht oder hilfreich und als kontraproduktiv erachtet (Munich RE, BASF, GDV).
- 11 Zu Tz. K231b: Die Darstellung der Abgrenzung der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands für den Konzern widerspricht dem Gesetz, das die Zielgrößenfestlegungen nicht konzernbezogen, sondern auf die einzelne Gesellschaft bezogen ausgestaltet hat. Bezugspunkt für die Ermittlung der Führungsebenen ist die juristische Person und nicht der Konzern insgesamt. Es wird angeregt, diese Tz. zu streichen (Munich RE, BASF, DSGVO, GDV).
- 12 Zu Tz. K231c: Die Darstellung der Folgen für den Konzern beim Nichterreichen der Quote wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und würde den Unternehmen zusätzliche Pflichten auferlegen; die Tz. sollte gestrichen werden (Munich RE, GDV).

#### **Frage 4: DRS 20 Konzernlagebericht: Vorschriften zu Zweigniederlassungen**

Durch das BilRUG werden auch Konzerne verpflichtet, über ihre Zweigniederlassungen zu berichten. In DRS 20.38a ff. wurden Regelungen zur Konkretisierung dieser Berichtsanforderung sowie eine Definition für Zweigniederlassungen aufgenommen

- a) *Erachten Sie die Definition von „Zweigniederlassung“ als zutreffend und operationabel?*
- b) *Erachten Sie die Regelungen zu Zweigniederlassungen in DRS 20.38a ff. als sachgerecht und hilfreich?*

- 13 Die Definition von „Zweigniederlassung“ wird als zutreffend beurteilt (BASF, DSGVO).
- 14 Die neuen gesetzlichen Angabepflichten zu den für das Verständnis der Lage des Konzerns wesentlichen Zweigniederlassungen der insgesamt in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden als nicht sachgerecht und nicht hilfreich beurteilt (BASF).
- 15 Den Regelungen nach DRS 20.38a ff. wird zugestimmt (DSGV).